

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für den Brüggenbach, den Spillenbach und den Holzbach im Bereich der Stadt Warendorf**

**Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Brüggenbach, Spillenbach, Holzbach“**

Aufgrund

- der §§ 76 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) und
- der §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Brüggenbaches, des Spillenbaches und des Holzbaches wird festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß Absatz 3 zeichnerisch dargestellten Flächen für den Brüggenbach von der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mussenbaches (km 0+170 GSK3C) bis östlich des Gewerbegebietes Freckenhorst-Ost (km 6+220 GSK3C), den Spillenbach von der Mündung in den Brüggenbach bis km 1+410 (GSK3C) und den Holzbach von der Beelener Straße an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems (km 0+100 GSK3C) bis süd-östlich des Gewerbegebietes Warendorf-Kamp (km 2+550 GSK3C), die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 sowie in den ausgelegten Lageplänen (ein Übersichtslageplan im Maßstab 1:15.000 und

2 Lagepläne im Maßstab 1:5.000) dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet wird in den Karten durch die in blauer Farbe markierten Flächen (Schrägschraffur) dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Die Karten sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### **Einsichtnahme**

(1) Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den folgenden Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden:

1. Stadt Warendorf,
2. Kreis Warendorf als Untere Wasserbehörde,
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde.

(2) Soweit die Verordnung einschließlich der Anlagen und/oder die räumlich-geografische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an anderen Stellen veröffentlicht bzw. abrufbar ist, erfolgt dies nachrichtlich bzw. ergänzend. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de)),
2. Veröffentlichung in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank „ELWAS-WEB“ ([www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)),
3. Veröffentlichung in der Datenbank „Überschwemmungsgebiete NRW“ bzw. „WebGIS“ ([www.uesg.nrw.de/index.html?bezreg=muenster](http://www.uesg.nrw.de/index.html?bezreg=muenster)).

## § 3

### **Gebote und Verbote**

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 78 ff. WHG) und Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## § 4

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift zum besonderen Hochwasserschutz zuwiderhandelt (§ 103 WHG, § 123 LWG NRW). Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die in Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des LWG NRW (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Ge- und Verbote.

## § 5

### In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Die Verordnung der Festsetzung des preußischen Überschwemmungsgebietes aus dem Jahr 1911 für den Brüggenbach wird aufgehoben.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 31.08.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34 für den Regierungsbezirk Münster vom 16.08.2012.

Münster, am 27.8.2024

Bezirksregierung Münster

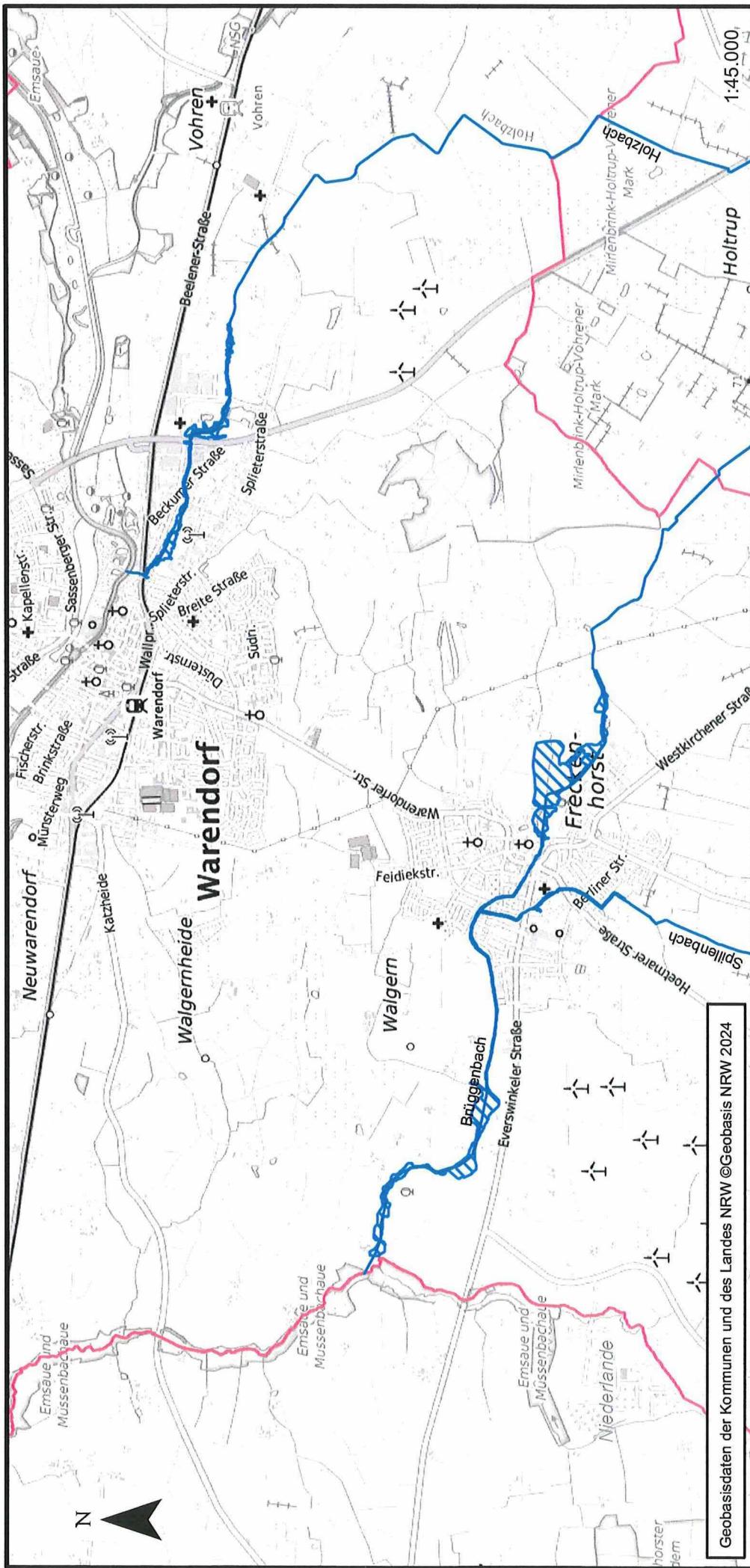
als Obere Wasserbehörde

Az 54.09.07.01-012



Andreas Bothe

Regierungspräsident



27.08.2024



Münster, den 27.08.2024  
Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
Az. 54.09.07.01-012

*John Bothe*  
Andreas Bothe

## Überschwemmungsgebiet Brüggenbach, Spillenbach und Holzbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für die Gewässer  
Brüggenbach, Spillenbach und Holzbach  
(Kreis Warendorf, Stadt Warendorf)

Legende:  
— Gewässerachse  
— Überschwemmungsgebiet  
— Gemeinden

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2024